

1.1. Ausgabebestimmungen
 Als Ausgabebestimmungen sind die im Entwurf festgelegten Maßstäbe, die für die Ausführung der Anlagen zu berücksichtigen sind.
 Die Ausführung der Anlagen ist im Einklang mit den im Entwurf festgelegten Maßstäben zu erfolgen.
 Die Ausführung der Anlagen ist im Einklang mit den im Entwurf festgelegten Maßstäben zu erfolgen.
 Die Ausführung der Anlagen ist im Einklang mit den im Entwurf festgelegten Maßstäben zu erfolgen.

1.2. Gestaltungsvorgaben
 Die Gestaltungsvorgaben sind im Entwurf festzulegen.
 Die Gestaltungsvorgaben sind im Entwurf festzulegen.
 Die Gestaltungsvorgaben sind im Entwurf festzulegen.
 Die Gestaltungsvorgaben sind im Entwurf festzulegen.

1.3. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.4. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.5. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.6. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.7. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.8. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

1.9. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.1. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.2. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.3. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.4. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.5. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.6. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.7. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.8. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

2.9. Private Grünflächen, nicht überbaute Grundstücke
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.
 Die privaten Grünflächen sind im Entwurf festzulegen.

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
 Art der baulichen Nutzung
 Maß der baulichen Nutzung
 Verkehrsflächen
 Grünflächen
 Sonstige Planzeichen

STRASSENQUERSCHNITTE
 A) Planungsrechtliche Festsetzungen
 B) Bauverordnungsrechtliche Festsetzungen
 C) Hinweis

BEBAUUNGSPLAN STADT: GOTHA (THÜR)
 BEBAUUNGSPLAN
 UBERSICHT
 Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk
 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gotha hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23/1u.2 (Gewerbegebiet Kindleber Straße) im Sinne des § 2 (1) BauGB mit Festsetzungen nach § 3 BauGB am 22.04.92 beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.04.92 öffentlich bekanntgegeben.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.07.92 durchgeführt worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind in Schreiben vom 15.07.92 und vom 02.08.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.7.92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.08.92 bis zum 02.09.92 während folgender Zeiten
 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 09.08.92 öffentlich bekanntgegeben worden.
 6. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 13.06.1994 übereinstimmen.
 Der Gebäudefortbestand wurde örtlich nicht festgestellt.
 7. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gotha hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.04.94 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.94 genehmigt.
 9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.05.94 mit Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.
 10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevorstandung vom 02.05.94 erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.05.94 bestätigt.
 11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 22.04.95 in der Bekanntmachung Nr. 2/95, veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprachen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.04.95 in Kraft getreten.

STADT GOTHA
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/1u.2
GEWERBEGEBIET "KINDLEBER - STRASSE"
 M. 1:10 000

WALDSHUT TIENGEN 2
 GEFERTIGT VON ARCHITECT
 HERMANN A. PLOCHER
 ARCHITECT, DIPL.-ING.(FH)
 7890 WALDSHUT-TIENGEN 2, AM KALTFENNICH 10
 TELEFON 07741/61101

DATUM:
ÜBERARBEITET: 26.04.1994 - GOTHA-ENGINEERING GbH
PLANUNG: HERMANN A. PLOCHER, ARCHITECT, DIPL.-ING.(FH)
 7890 WALDSHUT-TIENGEN 2, AM KALTFENNICH 10
 TELEFON 07741/61101

STADT GOTHA
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/1u.2
GEWERBEGEBIET "KINDLEBER - STRASSE"
 M. 1:10 000

WALDSHUT TIENGEN 2
 GEFERTIGT VON ARCHITECT
 HERMANN A. PLOCHER
 ARCHITECT, DIPL.-ING.(FH)
 7890 WALDSHUT-TIENGEN 2, AM KALTFENNICH 10
 TELEFON 07741/61101

DATUM:
ÜBERARBEITET: 26.04.1994 - GOTHA-ENGINEERING GbH
PLANUNG: HERMANN A. PLOCHER, ARCHITECT, DIPL.-ING.(FH)
 7890 WALDSHUT-TIENGEN 2, AM KALTFENNICH 10
 TELEFON 07741/61101